

Qualität in der Kindertagespflege

Eine Fachtagung des Jugendamtes Leipzig
in Kooperation mit dem Institut inform

Leipzig, Neues Rathaus am 25.10.2008



Stadt Leipzig

Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule
Jugendamt

inform
Ein Institut
des Outlaw e.V. **Fortbildung und Beratung
in der Kinder- und Jugendhilfe**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Jugendamt

1. Auflage 2009

Verantwortlich: Dr. Siegfried Haller

Redaktion: Uta Weise

Fotos: Jugendamt Leipzig

Umschlag , Layout und Satz: F. Reimann, A. Gädt, www.weltprovinz.de

Druck: Stadt Leipzig

Redaktionsschluss: 30.03.2009

Inhalt

G	Grußwort Dr. Siegfried Haller	S. 4
1	Bettina Göpfert „Eckpunkte zur Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen ab 2009“	S. 7
2	Heidi Vorholz „Kindliche Bildungsprozesse gestalten und erleben“	S. 10
3	Juliane Vogt „Kindersutz in der Kindertagespflege“	S. 18
4	Bernhard Vetter „Qualität in der Kindertagespflege“	S. 23
5	Maria Hackl „Bildungs- und Lerngeschichte“	S. 26
6	Eva Maria Burger „Aktuelle Rechtsfragen“	S. 32
7	Dr. Barbara Wolf „Zusammenarbeit mit Eltern“	S. 40

G



Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserem Fachtag „Qualität in der Kindertagespflege“.

Kinder brauchen die beste Bildung von Anfang an und Eltern eine gute Betreuungsinfrastruktur. Familien sollen sich in Leipzig wohl fühlen und gern hier leben. Der Ausbau der Kindertagespflege wird kommunalpolitisch auch in unserer Stadt zu einem immer bedeutenderem Thema. Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten.

In Leipzig hat sich die Kindertagespflege in den letzten sechs Jahren rasant entwickelt. Waren es 2002 noch 91 Tagespflegepersonen, so sind im Oktober 2008 bereits 1349 Plätze in 389 Tagespflegestellen belegt.

Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern, ist eine schöne und erfüllende Aufgabe. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, die wichtigsten Bezugspersonen für die Jüngsten. Sie übernehmen damit eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sehr sensiblen Phase ihres Lebens.

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant. Hier erhalten Kinder wertvolle Anregungen zur Förderung ihrer Entwicklung. Als Tagespflegepersonen müssen Sie verlässliche Bindungspersonen für die ganz jungen Kinder sein, mit Eltern partnerschaftlich kooperieren und sich durch Fortbildungen das fachliche Know-how aneignen. Um ihre Eignung zu belegen, haben Tagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“

zu verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Durch die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Form des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 hat die Betreuungsform der Kindertagespflege eine Aufwertung erfahren.

Bund und Länder haben sich im Kontext des geplanten Ausbaus von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige quantitativ auf ein ehrgeiziges Ziel geeinigt. Durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz ist die Tagespflege gemäß § 3 als gleichrangiges Alternativangebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in einer Kindertageseinrichtung verankert.

Ein Topthema in der Kindertagespflege ist der § 8a SGB VIII „Kinderschutz“, denn je kleiner die Kinder sind, desto bedeutsamer ist die Fürsorge für ihr gedeihliches Aufwachsen. Mit 18 Monaten haben Kinder noch keine Grundorientierung an anderen Kindern und brauchen die Erwachsenen umso mehr.

Hier ist von besonderer Bedeutung, die Kinder in ihrer Persönlichkeit, mit ihren individuellen Interessen und Aktivitäten wahrzunehmen. Das kann nur gelingen, wenn die Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente bekannt sind und im Alltag Anwendung finden.

Eine Möglichkeit stellen hier die Bildungs- und Lerngeschichten dar. Bei diesem Workshopthema geht es insbesondere darum, dieses Verfahren vorzustellen und Praxiserfahrungen auszutauschen.

Die Experten für die Kindertagespflege im Jugendamt stehen oft vor der schwierigen Frage zu entscheiden, in welchen Situationen die Betreuung durch die einzelne Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, die Pflegeerlaubnis entzogen werden muss; nämlich dann, wenn Kinder nicht hinreichend gedeihlich aufwachsen können. Diese und andere Rechtsfragen werden heute ebenfalls im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Familienarbeit, die entscheidende Zukunftsvoraussetzung für eine offene, transparente, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Hier müssen wir noch besser werden. In der Ausbildung von ErzieherInnen spielt dieses Thema keine Rolle und es zeigt sich immer wieder, wie hoch auch hier der Qualifizierungsbedarf bei den Fachkräften ist.

G

Lebensübergänge sind wesentliche Herausforderungen, die es zu gestalten gilt. Fragen wie „Wie kommt ein Kind in ein neues System hinein, so dass es ihm dabei auch gut geht?“ stehen hier im Mittelpunkt. Auch diesem Thema der Übergangsgestaltung von der Familie in die Tagespflege und von dort in die Kindertageseinrichtung müssen wir uns verstärkt in der Fortbildung widmen, um die Qualitätsentwicklung in der Tagespflege voran zu bringen.

Für uns alle noch unbefriedigend ist der sozialversicherungsrechtlich ungesicherter Status für Kindertagespflegepersonen. Im Zusammenhang mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und der Aufwertung der Tagespflege für junge Kinder wird sich hier sicherlich bald etwas ändern.

Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Fachtagung interessante Diskussionen in den sich anschließenden Workshops, wertvolle neue Erkenntnisse und viel Freude in der Arbeit mit Kindern.

Mein Dank gilt Ihnen als Tagespflegemütter und -väter für Ihre engagierte Arbeit in den Kindertagespflegestellen, dem VKKJ und allen Tagespflegeträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Leipzig leisten.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Verlauf der heutigen Veranstaltung.



Dr. Siegfried Haller
Leiter des Jugend-
amtes

1



Bedeutung der Kindertagespflege in Sachsen Bettina Göpfert

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Referat „Kinderbetreuung und Soziale Berufe“

Frau Göpfert übermittelte die Grüße seitens des Sächsischen Staatsministeriums i.A. von Herrn Schlosser und wünscht den Teilnehmern/innen der Fachtagung einen regen Erfahrungsaustausch und viele Anregungen für ihre weitere Arbeit.

Sie machte darauf aufmerksam, dass die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert einnimmt. Zurzeit ist ein Curriculum für die Tagespflege in Arbeit. Sie wies in dem Zusammenhang auf die neuen steuerrechtlichen Regelungen ab 2009 hin und stellte die Eckpunkte der Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen vor.

Das Kinderförderungsgesetz und damit die Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und des SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung) wurden auf Bundesebene beschlossen. Die die Kindertagespflege betreffenden Änderungen wurden im Folgenden benannt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wird das Land Sachsen Initiativen unterstützen, entsprechende Vertretungssysteme und Qualitätsmeßinstrumente für die Kindertagespflege zu entwickeln und einzuführen. Die Tagespflegeskala (TAS) ist für Sachsen nicht das anwendbare Instrument.

Eine Neuerung für das Bundesland wird die Einrichtung einer zentralen Info- und Beratungsstelle beim Paritätischen Wohlfahrtsverband sein, die u.a. als Netzwerk für die Tagesmütter und –väter bzw. Träger eine Plattform zum Austausch, zur Beratung und Information bieten wird.

Eckpunkte zur Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen ab 2009

- * Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Zahlungen der Jugendämter und Gemeinden an Tagespflegepersonen nicht mehr als steuerfreie Beihilfen eingestuft, sondern sind von den Tagespflegepersonen als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern.
- * Zeitgleich erfolgt eine Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale von 246 Euro auf 300 Euro je Kind und Monat.

- * Gesetzlich wird eine hälftige Erstattung der durch die öffentlich finanzierte Tagespflege ausgelösten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegepersonen festgeschrieben.
- * Diese Erstattung wird im Einkommensteuerrecht (EStG) steuerfrei gestellt.
- * Die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bleibt bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 355 Euro pro Monat bestehen.
- * Es wird gesetzlich geregelt, dass während der Ausbauphase (also bis 2013) selbstständig tätige Tagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbsarbeit ausüben. Als Folge hiervon berechnen sich die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung anhand einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 Euro (statt 1.863 Euro bei hauptberuflich Selbständigen).

Die Kindertagespflege betreffenden Änderungen im Kinderförderungsgesetz (KiföG)

I. Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, und
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegperson ist leistungsge-

recht auszugestalten. Dabei ist der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonenauszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2



Kindliche Bildungsprozesse gestalten und erleben Heidi Vorholz

Fortbildnerin und Beraterin Berlin

Frau Vorholz führte in ihrem Einführungsvortrag mit einer Power-Point-Präsentation ein. In dem Workshop „Selbstbildungsprozesse und Entwicklungsbesonderheiten 0-3 jähriger“ gab es die Möglichkeit, dieses Thema weiter zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.

Kinder erforschen neugierig die Welt und setzen sich aktiv mit ihrer Umwelt auseinander. Dabei vollziehen sich kindliche Lernprozesse immer im wechselseitigen Austausch mit anderen Menschen und Dingen.

Tagesmütter und -väter gestalten den Rahmen, in dem die Kinder angeregt werden, ihrem Forschungs- und Lerninteresse nachzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Tagespflegeperson mit den Kindern auf gemeinsame Lernprozesse einlässt und dabei an den Interessen und Fähigkeiten der Kinder anknüpft. Damit Tagesmütter und -väter die individuellen Begabungen eines Kindes erkennen und fördern können, braucht es stabiler Bezugspersonen und eines sensiblen Blickes für die einzelnen Etappen eines Kindes. Deshalb ist es besonders wichtig, das eigene Tun täglich zu hinterfragen und zu reflektieren.

Eine Beobachtung aus dem Alltag einer Tagesmutter, Luca (2;10 Jahre)

Luca holte sich aus dem Regal zwei Becher und eine Pinzette. Einer der Becher war mit großen weißen und roten Bohnen gefüllt. Er nahm den vollen Becher mit der rechten Hand und kippte die Bohnen auf den Tisch. Anschließend begann er, die weißen und roten Bohnen mit der rechten Hand nach Farben zu sortieren. Das machte er etwa mit einigen Bohnen, bis er die Pinzette zu Hilfe nahm (rechte Hand) und anfang, die Bohnen mit der linken Hand in die Pinzette zu klemmen. Er sortierte noch einige Bohnen in die Becher ein, bis er plötzlich die Pinzette zu fest zudrückte und die Bohne in hohem Bogen durch das Zimmer schnipste. Darauf folgte ein erstaunter Blick zu mir. Luca hatte entdeckt, dass die Bohnen „fliegen“ können. Er sortierte jetzt nicht mehr die Bohnen, sondern ließ sie mit Begeisterung durch den Raum fliegen. (C. Klett, 2007)

Keine weißen Blätter – kleine Leute ganz groß

Kleinkinder sind Eigengestalter ihrer Entwicklung

- * bringen intuitives Wissen und Vorwissen in das Lernen mit ein
- * können auf Schutzinstinkte und –reflexeaufbauen
- * können den Alltag mitentscheiden
- * Lernen durch Spielen
- * werden in der Tagespflegestelle für die Meisterung des Alltags fit
- * leben in permanenter Grenzüberschreitung

Was bis 3 so alles geschafft wird –die Entwicklungsaufgaben von Kleinkindern

Anhänglichkeit und Bindung

- * Objektpermanenz und Ich-Konzept
- * SensumotorischeIntelligenz und schlichte Kausalität
- * Motorische Funktionen, Sitzen, Stehen, Laufen
- * Selbstkontrolle (vor allem motorisch)
- * Sprachentwicklung
- * Phantasie und Spiel

Die Rollen der Tagespflegeperson

- * Die Tagesmutter als Bindungs-und Vertrauensperson
- * Die Tagesmutter als Fachpädagogin für frühkindliches Lernen
- * Die Tagesmutter als Netzwerkerin
- * Die Tagesmutter als Beobachterin und Dokumentatorin
- * Die Tagesmutter als Erwachsenenbildnerin
- * nicht mehr nur:
- * „Basteltante“
- * „Pflegerin“
- * „Wisserin-Was-Das-Kind-Braucht,„
- * „Ersatzmama oder Konkurrenzmutter“

Der pädagogische Alltag mit Kindern

Zeit für Neugierde und Erkundungen

Alltagsleben, Frühstück, Mittagessen...

- * Mittagsschlaf und Erholungspausen
- * Bringen und Abholen der Kinder
- * An-und Ausziehen, Körperpflege
- * Sauberkeitsentwicklung
- * Allein-und Parallelspiel
- * gemeinsame Themenplanung, Dokumentation und Verantwortlichkeiten
- * ...

Entwicklung als Handeln im Kontext



Das Leben eines Kleinkindes

Erkundungsverhalten

- * Neugierde
- * Erforschen der sozialen und dinglichen Umwelt
- * Aufbau von Wissen und Handlungsmöglichkeiten durch Begreifen und Erfahren

Bindungsverhalten

- * Wiederherstellung subjektiver Sicherheit durch Suche der Nähe zu den Bezugspersonen
- * wird in unbekanntem und neuen Situationen aktiviert

Schlafen

- * Erholungs- und Verarbeitungsphasen

Die drei Verhaltenssysteme können nie gleichzeitig aktiv sein. Erkundung kann nur stattfinden, wenn sich das Kind sicher fühlt.

Was können Pädagoginnen für die Bildung der Kinder tun?

Gesellschaftliche Erwartungen kennen und hinterfragen

- * Erziehungsziele reflektieren
- * Bildungsprogramme prüfen

- * Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- * Kooperation mit anderen Einrichtungen
- * Eigene Verantwortung für den Bildungsprozess des Kindes wahrnehmen

Individuelles Leistungsvermögen erkennen

- * Leistungen realistisch einschätzen
- * nicht Entwicklungsdiagnostik, sondern prüfen, ob Kind normal entwickelt ist
- * Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem
(<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.235422.de>)

Lernerfahrungen und Selbstbildungsprozesse dokumentieren

- * Systematische und spontane Beobachtungen notieren
- * Mit früheren Aufzeichnungen vergleichen,
- * Individuelle Entwicklungsverläufe aufzeigen
- * Beobachten, nicht bewerten

Was können Pädagoginnen nicht?

Sie können nicht: Aus einem Selbstbildungsprozess einen Fremdbildungsprozess machen

- * Durch Beobachten Entwicklungsauffälligkeiten diagnostizieren
- * Durch klar strukturierte Projekte gewünschte Bildungsprozesse anstoßen
- * Eigene Themen in die Kinder hineinpflanzen
- * Bildungshungrige und kreative Kinder erziehen, die gleichzeitig pflegeleicht, brav und leise sind

3



Workshop 1: Kinderschutz in der Kindertagespflege **Juliane Vogt**

Freie Fortbildnerin Dresden

Kinderschutz ist auch für Kindertagespflege ein wichtiges Thema. Die Tagespflegepersonen sollten die rechtlichen Grundlagen kennen, aber auch um die Möglichkeiten von Kindeswohlgefährdung wissen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gesprächsführung mit Eltern in schwierigen Situationen, um dem im Rahmen des § 8a SGB VIII gestellten Auftrag gerecht werden zu können.

Rechtliche Grundlagen im Kontext von Kindeswohlgefährdung

- § 1631 BGB Recht des Kindes
- § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 7 Abs. 3 SächsKitaG
- § 8a SGB VIII Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Recht des Kindes

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§1631, Abs. 2 BGB

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

§ 43, Abs, 3 SGB VIII

Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

§7 SächsKitaG

- (3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

Schutz bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

- * Der Schutzauftrag der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung wird konkretisiert.
- * Nach einem abgestimmten Verfahren mit den Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu treffen, nach denen zum Schutz der Kinder gehandelt werden muss. Für die Kindertagespflege ist ein abgestimmtes Verfahren zwischen Jugendamt, Fachberatungsstellen und den Tagespflegepersonen zu empfehlen, um bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung professionell handeln zu können.

Definition

Kindeswohlgefährdung zeigt sich in verschiedenen Formen.

- * Vernachlässigung
- * körperliche Misshandlung
- * psychische Misshandlung
- * sexueller Missbrauch

Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern, andere Pflegepersonen), welche zur Sicherstellung der körperlichen und psychischen Versorgung eines Kindes notwendig ist. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Eine körperliche Misshandlung ist eine Zufügung körperlicher Schmerzen. Die Misshandlung wird in Absicht oder Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen.

Körperliche Gewalt ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen; auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung des Kindes nicht das Ziel der Handlung sein.

Die psychische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder anderer Formen (Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren) der Demütigung, in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt.

„Der sexuelle Missbrauch ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation

zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welchem der Täter seine entwicklungs* und sozial bedingte Überlegenheit und Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.“ Wetzel, 1997, S. 72

Im Prozess der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ist das Wissen um folgende

Grundlagen wichtig:

- * Grundbedürfnisse von Kindern
- * Grenzsteine der Entwicklung
- * notwendige Bedingungen und Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern
- * Folgen von unzureichender Befriedigung kindlicher Bedürfnisse

Die sieben kindlichen Grundbedürfnisse nach Greenspan:

1. Bedürfnis des Kindes nach Ernährung, Versorgung und Gesundheit.
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit, Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Übergriffe und Ausbeutung.
3. Bedürfnis nach beständigen Beziehungen, sicheren Bindungen, stabilen und unterstützenden Gemeinschaften sowie nach einer sicheren Zukunft.
4. Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz, Geborgenheit, Zuwendung, Unterstützung.
5. Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung neuer und hinreichender Erfahrungen.
6. Bedürfnis nach Lob, (adäquater) Anerkennung, Verantwortung und Selbständigkeit.
7. Bedürfnis nach Übersicht, Zusammenhang, Orientierung, Regeln, Strukturen und Grenzen.

Alter des Kindes	Grenzsteine der Körpermotorik	Grenzsteine der Hand-Fingermotorik	Grenzsteine des Spracherwerbs
3 Monate	sicheres Kopfbeugen in der Bauchlage, Abstützen in der Bauchlage	Hände, Finger werden über die Körpermitte zusammengehalten	differenziertes, internationales Schreien (Hunger, Durst, Unbehagen)
6 Monate	symmetrische Rückenlage ohne konstante Asymmetrien in Haltung und Bewegung des Rumpfes und Extremitäten heben des Kopfes in Bauchlage und Nachschauen einem vor dem Gesichtsfeld bewegten Gegenstandes, drehen auf die Seite, über die Seite in die Bauchlage	transferieren eines kleinen Gegenstandes, Spielzeug in der Mittellinie von einer Hand in die andere greifen über die Körpermitte *palmar: Daumen und Finger in Gegenposition	spontanes, variationsreiches Vokalisieren (noch ohne, deutliche und gezielte Lippenschlusslaute) für sich alleine, bei Ansprache
9 Monate	robben, spielen in der Seitenlage, Langarmstütz in der Bauchlage, krabbeln, drehen über beide Seiten in die Bauchlage	Gegenstände werden in einer Hand oder in beiden Händen gehalten und durch tasten, intensiv exploriert	spontanes Vokalisieren mit längeren Silbenreihungen mit dem Vokal „A“ dadada, rarara etc.
12 Monate	selbständiges Drehen von Bauchlage in Rückenlage, krabbeln hochziehen, stehen angelehnt an Gegenständen, freies Sitzen mit geradem Rücken und sicherer Gleichgewichtskontrolle, Langsitz	Pinzettengriff, kleine Gegenstände werden zwischen Daumen und gestrecktem Zeigefinger gehalten, Zangengriff	spontanes Vokalisieren mit längeren Silbenketten, vorwiegend mit a/e Vokalen und Lippenschlusslauten „babababa, dadada“
15 Monate	gehen mit festhalten an Händen durch Erwachsene oder Möbeln, Wände, freies Gehen	zwei Klötzchen können nach Aufforderung und Zeigen aufeinander gesetzt werden	Das Kind sagt Mama und Papa in sinngemäßer Bedeutung
18 Monate	freies Gehen zeitlich unbegrenzt, sichere Gleichgewichtskontrolle, noch etwas breitbeiniger Gang und noch nicht ganz gerade Körperhaltung, Arme noch etwas abgespreizt gehalten erlaubt	kleine Gegenstände, die das Kind in der Hand hält, werden auf Aufforderung (geöffnete Hand oder auf Bitte) hergegeben, Zeigefinger wird bewusst zum betasten, befühlen oder zum drücken von tasten oder Schaltern benützt	Symbolsprache (Babysprache „wau-wau, namnam, Heia) nicht obligatorisch oder Pseudosprache (unverständliche, aber wie eine echte Sprache wirkende Lautäußerungen), lebhafte Lautbildungen
24 Monate	aufheben vom Boden ohne Verlust des Gleichgewichts, Treppen werden bewältigt, Nachstellschritt, festhalten an Geländer oder an der Hand von Erwachsenen	Malstift wird mit Faustgriff oder Pinselgriff (mit den ersten drei Fingern) gehalten, Stift liegt dabei in der Handinnenfläche	Einwortsprache (mindestens 10 richtige Wörter, außer Mama und Papa)
36 Monate	Dreirad oder ähnliche Fahrzeuge werden zielgerichtet und sicher bewegt, das Kind tritt und lenkt gleichzeitig, umfährt gewandt Hindernisse, hüpfen aus dem Stand mit beiden Beinen gleichzeitig um 30-50 cm nach vorne, mit stabiler Gleichgewichtskontrolle	hält Mal* Zeichenstift korrekt mit den Spitzen der ersten 3 Finger, gegenständliches auch, Kopffüßler, können gemalt und kommentiert werden	Kind verwendet „Ich“ zur Selbstbezeichnung, Ereignisse/Geschichten werden in etwa in zeitlicher und logischer Reihenfolge wiedergegeben, meist noch mit ...und dann...und dann... verknüpft
60 Monate	Treppen können auf und absteigen, mit Beinwechsel, sicher und freihändig begangen werden. Größere Bälle können mit Händen, Armen, Körper aufgefangen werden, wenn sie aus 2 m Entfernung zugeworfen werden.	mit Kinderschere kann einer geraden Linie gut entlang geschnitten werden. Einzelne Buchstaben, Zahlen, Name können mit großen Buchstaben geschrieben werden (auch noch Seitenverkehrt) oder und gut erkennbare Bilder werden gemalt und gestaltet	fehlerfreie Aussprache. Ereignisse/Geschichten werden in richtiger zeitlicher und logischer Reihenfolge wiedergegeben, mit korrekter, jedoch nicht einfach strukturierter Syntax

Alter des Kindes	Grenzsteine der kognitiven Entwicklung	Grenzsteine der sozialen Kompetenz	Grenzsteine der emotionalen Kompetenz
3 Monate	ein langsam vor den Augen hin und her bewegtes, attraktives Objekt wird mit den Augen verfolgt	anhaltender Blickkontakt, Versuch durch aktive Drehung des Kopfes, Änderung der Körperlage Blickkontakt zu haben, lächeln	lachen, lautieren, Blickkontakt, freudige Arm-Bein-Gesichtsbewegung bei Ansprechen durch bekannte Personen
6 Monate	Objekte/Spielzeug werden in den Mund gesteckt, mit beiden Händen ergriffen, jedoch kaum schon gezielt betrachtet	Kind hält Blickkontakt, lächelt, nimmt von sich aus Kontakt auf, erstes Unterscheiden zwischen fremden/vertrauten Personen	
9 Monate	intensive taktile visuelle, orale Exploration der Struktur und Textur von Objekten	sicheres Unterscheiden bekannter und fremder Personen, was sich jedoch nicht nur als „Fremdelreaktion“ äußern muss	viele Rückversicherungen, Blickkontakt, berühren, streicheln, anlehnen, Gesten, Küsschen, emotional getönte verbale und nonverbale Dialoge zwischen Kind und Bezugsperson
12 Monate	Objektpermanenz, Spielzeug wird vor den Augen des Kindes bedeckt und von ihm wieder entdeckt	Kind kann von sich aus einen sozialen Kontakt beginnen, fortführen, variieren und beenden	
15 Monate	Objekte werden manipuliert, auf ihre einfachste Verwendbarkeit geprüft, gegeneinander klopfen, schüttern, Werkzeug denken	Kinderreime, Fingerspiele, Nachahmspiele werden vom Kind sehr geschätzt, es beteiligt sich intensiv emotional engagiert und anhaltend	
18 Monate	Rollenspiele mit sich selbst, Nachahmen täglicher Gewohnheiten, wie trinken aus der Spielzeugtasse, Versuch sich zu kämmen, telefonieren, das Kind kann sich für kurze Zeit selbst beschäftigen, Rein-Raus* Hol-Spiele, explorieren von Strukturen, keine strukturierten Spielabläufe	Kind winkt auf Aufforderung oder auf Abschieds* oder Begrüßungsworte mit der Hand, das Kind versteht die Bedeutung von „Nein“ hält mindestens einen Augenblick inne	Bezugsperson kann sich für 1-2 Stunden vom Kind trennen, wenn es in dieser Zeit von gut bekannter Person betreut wird (Babysitter)
24 Monate	Bauklötze werden gestapelt, konzentriertes betrachten, betasten, einräumen, ausräumen von Spielzeug/ Gegenständen in und aus Behältern oder Schubladen, 15 Minuten	„Parallelspiel“ mit Gleichaltrigen, das Kind freut sich über Kontakt	
36 Monate	W-Fragen warum, wieso, wo, wann, woher, gleiche Gegenstände verschiedener Größe können unterschieden und benannt werden (z.B. große und kleine Äpfel)	Beginnt und beteiligt sich an Regelspielen (Brett-Karten-Kreis Bewegungsspiele), das Kind ist bereit zu teilen	Kind kann seine Emotionen bei alltäglichen Ereignissen meist selbst regulieren. Gewisse Toleranz gegen Kummer, Enttäuschung, Freude, Vorfreude, Ängste, Stress; das Kind weiß, dass es Mädchen oder Junge ist
60 Monate	Grundfarben werden erkannt und benannt (blau, grün, rot, gelb, weiß, schwarz). Intensive Rollenspiele, Verkleidungen, Verwandlungen in Tiere, „Helden“, Vorbilder, auch mit anderen Kindern	Kind kann Spielzeug, Süßigkeiten und ähnliches sich und anderen gerecht aufteilen. Lädt andere Kinder zu sich ein, wird selber eingeladen	gelegentlich wird noch enger Körperkontakt gesucht: bei Kummer, Müdigkeit, Erschöpfung, Krankheit u. ä. Ereignissen. Kann auch über beschämende, frustrierende, unerfreuliche Ereignisse berichten

Die Tabelle stützt sich auf R. Michaelis und G. Niemann: Entwicklungsneurologie und Neuropädiatrie. Das Prinzip der essentiellen Grenzsteine. S. 62ff, Stuttgart 1999 F. Petermann und D.A. Stein: Entwicklungsdiagnostik mit dem ET 6-6. Swets Testservice, 2000 R.H. Largo: Babyjahre, Piper, München 1996

Beobachtungskriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0 bis 3 Jahren			
	nicht zu beobachten	manchmal	regelmäßig
<i>I. Interaktion zwischen Eltern und Kind während der Eingewöhnung, beim Bringen und Abholen</i>			
Die Eltern nehmen keinen Blickkontakt mit dem Kind auf.			
Die Eltern nehmen die kindlichen Bedürfnisse (nach Nähe, Schlaf, Kontakt, Ruhe etc.) nicht wahr.			
Die Eltern nehmen die Signale des Kindes nicht wahr.			
Die Eltern sprechen nicht oder kaum mit dem Kind oder nur über das Kind hinweg.			
Die Eltern äußern sich negativ über das Kind.			
Die Eltern sprechen mit dem Kind barsch, knapp und gereizt.			
Zwischen Eltern und Kind bestehen Missverständnisse (reden aneinander vorbei, interpretieren falsch).			
Säugling/Kleinkind wird bei unerwünschtem Verhalten ignoriert, angeschrien, laut angesprochen.			
Das Kind wird ohne Ansprache gewickelt.			
Das Kind wird grob gewickelt.			
Der Säugling wird beim füttern nicht in den Arm genommen.			
Das Baby muss beim trinken die Flasche alleine halten/die Flasche wird mit einem Kissen fixiert.			
Die Eltern geben dem Kind Klapse auf die Hände oder den Po.			
Das Kind sucht keinen Trost/keine Nähe zur Bindungsperson (Mutter/Vater) bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz etc.			
Es reagiert nicht beim Weggang der Mutter/Vater (blickt weg, keine Verabschiedung, etc.)			
Es weint beim Weggang aller Personen.			
Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rückzuversichern (läuft einfach weg, geht zu anderen Personen, geht mit anderen Personen mit).			
Das Kind klammert exzessiv.			
<i>II. Verlässliche Betreuung</i>			
Das Kind wird von anderen Personen gebracht und abgeholt ohne vorherige Absprache.			
Das Kind wird zu unterschiedlichen Zeiten abgeholt ohne dies vorher abzusprechen.			
Das Kind fehlt ohne erklärbaren Grund.			
Das Kind ist krank.			
Das Kind kommt krank zur Tagespflegeperson.			
Das Kind kommt sehr hungrig zur Tagespflegeperson.			
Die Absprachen zur Zahlung von Verpflegung werden ohne ersichtlichen Grund nicht eingehalten.			

	nicht zu beobachten	manchmal	regelmäßig
Die Eltern vergessen die spezielle Nahrung für den Säugling mitzubringen.			
Die Eltern vergessen die Pflegeprodukte (Windeln etc.) mitzubringen..			
Die Eltern nehmen die Signale des Kindes nicht wahr.			
III. Kenntnisse der Tagespflegeperson zu einzelnen Risikofaktoren bei den Eltern			
Eltern berichten über Stress am Arbeitsplatz (Überstunden, Verlust der Arbeit, etc.).			
Eltern berichten über konfliktreiche Trennung oder ständige Streitigkeiten im familiären Bereich.			
Die Eltern erschienen alkoholisiert/nehmen Drogen/Medikamente.			
Die Eltern berichten über unzureichende Betreuungssituation außerhalb der KTPF.			
Die Familie lebt isoliert ohne Familiennetz oder Freunde.			
Einer der Sorgeberechtigten oder anderer Erwachsener schlagen das Kind.			
Ein Elternteil befürchtet, dass während seiner Abwesenheit das Kind zu Hause nicht gut betreut wird.			
Ein Elternteil berichtet über Disziplinierungsmaßnahmen des Partners/in.			
Die Eltern berichten über finanzielle Probleme.			
Die Eltern erleben das Kind als schwierig (hört nicht, isst nicht, etc.).			
IV. Die gesundheitliche Vorsorge, Körperpflege, Erscheinungsbild und Schutz vorGefahren			
Die Vorsorgeuntersuchungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen.			
Das Kind ist nicht geimpft, die Eltern haben keine ausreichenden Kenntnisse zum Impfen.			
Krankheiten werden von den Eltern nicht wahrgenommen oder ignoriert.			
Es wird kein Arzt oder immer sehr spät aufgesucht.			
Die Medikamentengabe wird gar nicht oder unsachgemäß durchgeführt.			
Verschriebene Medikamente werden nicht besorgt.			
Sauger oder Schnuller sind alt, zu groß, zu klein, selbst vergrößert.			
Das Kind ist zu alt für einen Schnuller.			
Das Kind nutzt den Schnuller ständig, um sich zu regulieren.			
Das Kind bekommt Saft oder süßen Tee zur Beruhigung aus der Nuckelflasche.			
Das Kind wird mit Essen beruhigt.			
Das Kind kommt mit Süßigkeiten.			
Das Wickelkind ist wund und es erfolgt keine medizinische Behandlung.			
Das Kind kommt mit einer extrem vollen Windel die nicht gleich gewechselt wird.			
Die Haut zeigt Rötungen und Reizungen.			
Das Kind hat Karies.			
Das Kind hat Anzeichen von Unter-/Überernährung.			
Das mitgebrachte Spielzeug ist defekt, verschmutzt, nicht altersentsprechend.			

	nicht zu beobachten	manchmal	regelmäßig
V. Körperliche Gewalt gegen das Kind			
Das Kind weist Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben oder Spuren von Gegenständen auf.			
Das Kind hat unerklärliche Schmerzen.			
Das Kind hat Wunden durch Verbrennungen oder Verbrühungen.			
Es befinden sich auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal* oder Genitalbereich.			
Das Kind klagt über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden.			
VI. Kleidung des Kindes			
Das Kind trägt Kleider, die keinen witterungsgemäßen Schutz bieten (im Winter fehlen Schal, Mütze, Handschuhe).			
Das Kind trägt die gleichen verschmutzten, defekten Sachen.			
Das Kind trägt zu kleine Bekleidung.			
Das Kind hat keine passenden Schuhe (zu klein, ausgetreten, mit Löchern).			
Die Schuhe passen nicht zur Witterung (Sandalen im Winter).			
VII. Erscheinungsbild des Kindes			
Das Kind kommt unausgeschlafen zur Tagespflegeperson (es hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag).			
Das Kind ist quengelig und kann sich nicht selbst regulieren.			
Es wehrt sich sehr gegen die Schlafsituation (es macht sich steif, weint, wenn es in das Bett gelegt wird).			
Das Kind kommt nicht allein in den Schlaf.			
Das Kind zeigt starke Stimmungsschwankungen			
VIII. Entwicklung des Kindes			
Beim Kind ist keine altersgemäße Sprachentwicklung festzustellen (sehr spätes Sprechen, unklare Aussprache).			
Es zeigt ein eingeschränktes Sprachverständnis.			
Die Reaktionen auf optische und akustische Reize sind eingeschränkt.			
Es zeigen sich beim Kind Entwicklungsverzögerungen im motorischen, feinmotorischen oder/und im sensomotorischen Bereich.			
Das Kind zeigt kein oder nur geringes Neugierverhalten.			
Das Spiel und Erkundungsverhalten ist ziellos, lustlos, unkonzentriert.			
Die Körperhaltung des Kindes ist steif, verspannt oder äußerst schlaff.			
Das Kind wirkt unruhig, schreit viel (Säuglinge).			
Es wirkt traurig, fast schon apathisch.			
Das Kind reagiert ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen.			
Das Kind reagiert orientierungslos.			
Das Kind verhält sich aggressiv und/oder selbstverletzend.			
Das Kind zeigt Schaukelbewegungen zur Beruhigung.			

	nicht zu beobachten	manchmal	regelmäßig
Im Sozialverhalten fällt auf, dass das Kind keinen Blickkontakt aufnimmt.			
Das Kind spricht nicht..			
Das Kind lächelt nicht			
Das Kind versucht Körperkontakt zu vermeiden.			
Das Kind zeigt geringes Selbstvertrauen und eine deutliche Verunsicherung.			
Das Kind zeigt deutliches Rückzugsverhalten.			
Das Kind verhält sich distanzlos gegenüber anderen Kindern.			
Das Kind beißt, tritt um sich bei Auseinandersetzungen mit anderen Kindern.			
Das Kind lässt sich alles gefallen.			
Das Kind hält altersgemäße Wartezeiten nicht aus.			
Das Kind geht distanzlos auf jeden zu, ohne zwischen fremden und bekannten Personen zu unterscheiden.			

4



Workshop 3: Kindliche Bildungsprozesse wahrnehmen, beobachten, reflektieren und dokumentieren

Bernhard Vetter, *Thüringer Sozialakademie gGmbH Dresden*

Beobachten und Dokumentieren gehört zum pädagogischen Handwerkszeug der Tagesmütter und –väter. Die einzelnen Entwicklungsschritte der Kinder, mögen sie noch so klein sein, dürfen nicht unterschätzt werden. Jedes Kind absolviert von Geburt an ein immenses Lernpensum. Wenn es gelingt, diese Prozesse festzuhalten, kann dies bei der Zusammenarbeit mit den Eltern hilfreich sein. Der Austausch der Tagesmütter und –väter untereinander gibt hier die Möglichkeit sich darüber zu verständigen, wie dieses Instrument gut in den Alltag der Tagespflegeperson integriert und angewendet werden kann (siehe Anlage: Workshopbeitrag-Vetter)

Qualität in der Kindertagespflege

Ablauf des Workshops:

- * Aufstellen im Raum nach verschiedenen Kriterien zur Tagespflege
- * Erste Statements und Diskussionen zur Beobachtung
- * Kleiner Überblick über Beobachtungsschwerpunkte und Instrumente
- * Kleingruppenarbeit zur praktischen Umsetzung von Beobachtung
- * Blickpunkt auf Dokumentation

Beobachtungsformen

- * Gerichtet („Modellkind“)
- * Ungerichtet (Verstehensversuch)

Beobachtungssituationen

- * Settings
- * Bewußt/ gezielt
- * Zufällig

Beobachtungsinstrumente

- * Beobachtungsbögen
- * Zettel und Stift
- * Videokamera
- * Fotoapparat

Rolle des Beobachters

- * wahrnehmen
- * interpretieren
- * reflektieren
- * Handlungen ableiten
- * Haltung und Selbstverständnis Beobachtungsschwerpunkte
- * einzelnes Kind
- * Kind – Kind
- * Kind – Erzieherin
- * Kind – Sache
- * Gruppe
- * Entwicklung
- * Intelligenzen (gesamt, fokussiert)

Dokumentation

- * Ziel
- * Wahrnehmung, Interpretation, eigene Empfindungen, hineinversetzen, fachliche Reflexion
- * Form
- * Ressourcen

Kollegiale Beratung

- * Austausch
- * Reflexion
- * Handlungsmöglichkeiten erörtern

Datenschutz

- * Einverständnis der Eltern (z.B. bei Foto oder Video)
- * Weitergabe personenbezogener Daten, an wen und wie?

3

Beobachtungsinstrumente (Auswahl)***Instrumente für ungerichtete Beobachtung:***

- * Infans (Laewen und Andres)
 - * Ungerichtete Beobachtung
 - * Bogen mit Wahrnehmung, Interpretation, Perspektivwechsel, fachliche Reflexion, Handlungsrückschlüsse

- * Leuvenner Engagiertheitsskala
- * Einschätzung von Kriterien der Engagiertheit in fünf Stufen
 - * Anzeichen der Bereitschaft zum tätig Sein
- * Bildungs- und Lerngeschichten
 - * Beobachtung von Bildungsprozessen durch Beschreibung der Aktivitäten und Dokumentation im Ordner
- * Systematischer Einblick in die individuellen Lernschritte
- * Beteiligung von Kindern
- * Gute Einbindung von Eltern möglich

Instrumente für gerichtete Beobachtung:

- * Sieben Intelligenzen
 - * Orientierung an 7 verschiedenen Intelligenzbereichen
 - * Bewertungsunterstützung in diesen Bildungsbereichen
- * Beller und Beller Entwicklungstabelle
 - * Überblick über 8 Entwicklungsbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren
 - * Feststellen des Entwicklungsstandes in vertrauter Umgebung
 - * Erstellen von Entwicklungsprofilen für jeden Bereich
- * Grenzsteine der Entwicklung
 - * Instrument zur Früherkennung
 - * Orientiert an Entwicklungsbereichen
 - * Kein Ersatz für Diagnoseinstrumente

5



Workshop 4: Bildungs- und Lerngeschichten

Maria Hackl, Jugendamt Leipzig, Abt. Tagesstätten für Kinder und Freizeiteinrichtungen, Fachberaterin

Ein Instrument, Bildungsprozesse der Kinder zu beobachten, sind die „Bildungs- und Lerngeschichten“. Es stammt ursprünglich aus Neuseeland und wurde am Deutschen Jugendinstitut e.V. für Deutschland adaptiert. Ziel ist es, Lernprozesse von Kindern wahrzunehmen, zu beschreiben, zu diskutieren und darauf aufbauend zu unterstützen und zu fördern. Das Besondere an dem Verfahren ist, dass hier das lernende Kind mit all seinen Interessen, Fähigkeiten und Kompetenzen wahrgenommen wird (siehe Anlage: Workshopbeitrag-Hackl). In Analogie zu den Kindertageeinrichtungen des Jugendamtes Leipzig wurde ein Material entwickelt, das den Tagespflegepersonen insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Datenschutzes hilfreich sein kann.

Bildungs- und Lerngeschichten, ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Konkretisierung des Bildungsplans

Die Beobachtung ist seit langem ein Bestandteil der täglichen Arbeit von pädagogischen Fachkräften im Elementarbereich. Im Zuge der aktuellen Diskussion über die Umsetzung des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist diese wichtige Aufgabe wieder verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Die aus den Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse werden als wichtige Grundlage für die Unterstützung und Begleitung kindlicher Bildungsprozesse gesehen. Aus diesem Grund wird in den, in allen Bundesländern vorliegenden Bildungsplänen die regelmäßige und systematische Beobachtung aller Kinder sowie die Dokumentation ihrer Bildungsprozesse als wichtige Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte hervorgehoben.

Als Beitrag zur Realisierung des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde deshalb im Deutschen Jugendinstitut München das Projekt „Bildungs- und Lerngeschichten“ auf der Grundlage des Konzeptes „learning stories“

von Prof. Margret Carr aus Neuseeland entwickelt. Dabei geht es auf der einen Seite darum Lernprozesse und – fortschritte eines Kindes transparent zu machen, dabei aber gleichzeitig entscheidende Merkmale frühkindlichen Lernens beachtet.

Ein zentrales Anliegen dieses Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens ist es, alle Beteiligten (Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräfte) für die Lernprozesse und Lernmöglichkeiten zu sensibilisieren, die im Alltagshandeln der Kinder stecken, die individuell höchst unterschiedlichen „Lerngeschichten“ der Kinder deutlich zu machen und die Lernfähigkeiten und –motivation zu stützen bzw. zu stärken.

Die Einführung des Verfahrens der „Bildungs- und Lerngeschichten“ in den pädagogischen Alltag birgt für die Fachkräfte neue Anforderungen und Aufgabenbereiche, die zu Veränderungen der bisherigen Arbeitsabläufe führen. Viele pädagogischen Fachkräfte sind jedoch bereit und motiviert, mit den „Bildungs- und Lerngeschichten“ einen neuen qualitätssichernden Ansatz in ihre Praxis zu integrieren.

Pädagogische Haltungen und Kompetenzen

Bei dem Verfahren der „Bildungs- und Lerngeschichten“ stehen die individuellen Interessen und Aktivitäten eines jeden Kindes im Zentrum der Aufmerksamkeit. Sie gilt es wahrzunehmen, gezielt zu beobachten und nach Lerndispositionen zu analysieren. Der pädagogische Forschungsdrang, den die Fachkräfte bei dieser Herangehensweise entwickeln, setzt Empathie und Neugier für alles, was das Kind bewegt, denkt und macht, voraus. Während der Erprobung des Verfahrens im Rahmen des Projektes berichteten einzelne Fachkräfte immer wieder, dass sich nach kürzester Zeit ihr Blick auf die Kinder verändert habe. Sie erzählten, dass sie die Kinder nun ganz anders wahrnehmen, dass sie plötzlich deren Beweggründe erkennen und verstehen, was hinter ihren jeweiligen Handlungen steckt. Die Bereitschaft, sich in ein Kind hineinzusetzen und mitzufühlen, was es empfindet. Sich von seiner Explorationsfreude und seiner Wissbegierde anstecken zu lassen und gemeinsam mit ihm auf Entdeckungsreise zu gehen, ist eine wesentlich Grundvoraussetzung der Arbeit mit den „Bildungs- und Lerngeschichten“.

Bei der Analyse der kindlichen Lernprozesse auf der Grundlage von Lerndispositionen werden die Stärken und Ressourcen eines Kindes fokussiert. Das bedeutet nicht, dass Schwächen oder Problemverhalten „schöngeredet“ werden. Vielmehr geht es darum, mit pädagogischen Interventionen dort anzusetzen, wo bereits im Verhalten des Kindes Anzeichen für eine positive Weiterentwicklung zu finden sind. Die Bereitschaft und Offenheit gegenüber solchen ressourcenorientierten pädagogischen Ansatz ist eine weitere Grundvoraussetzung bei der Umsetzung des Verfahrens in die Praxis.

Ein wesentliches Ziel der „Bildungs- und Lerngeschichten“ ist, bereits in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege den Grundstein für einen positiven Zugang zu Bildung und „lebenslangem Lernen“ zu legen. Indem die Fähigkeiten und Stärken jedes einzelnen Kindes erkannt und gefördert werden, nimmt es sich selbst als kompetent lernendes Individuum wahr und wird motiviert, seine Interessen weiter auszubauen und Neues zu lernen. Damit die pädagogischen Fachkräfte das Kind bei diesem Prozess professionell begleiten und unterstützen, ist eine positive Grundeinstellung zu Bildung und Lernen wichtig. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Bildungsbiographie und die Aufarbeitung individueller Lernhemmnisse können daher einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Förderung und Unterstützung des Kindes im Rahmen der „Bildungs- und Lerngeschichten“ leisten.

Die Einsicht in die große Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse lässt auch deutlich werden, wie wichtig es ist, dass das pädagogische Fachpersonal über entsprechende lern- und entwicklungstheoretische Grundlagen verfügt. Diese Anforderungen an die pädagogische Fachkraft gilt auch für die Arbeit mit „Bildungs- und Lerngeschichten“. Um die individuellen Interpretationen und Einschätzungen im Hinblick auf die kindlichen Lernprozesse professionell zu untermauern und daraus die fachlich fundierte Unterstützung jedes einzelnen Kindes ableiten zu können, bedarf es einen theoretischen Grundwissens und – verständnisses über das Lernen in der frühen Kindheit. Die im Rahmen des Projektes entwickelten Fortbildungsmaterialien enthalten hierzu einige wesentliche Grundlagen. Um sich jedoch ein umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet anzueignen oder die vorhandenen Kenntnisse zu erweitern, sollten die Fachkräfte bereit sein, zusätzlich entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

In der nachfolgend genannten Literaturanzeige kann sich dazu ausführlich informiert und fortgebildet werden. Dabei stehen Orientierungshilfen und Arbeitsmaterialien sowie fachliche Inputs und Videosequenzen zur Verfügung.

Inhaltliche und organisatorische Erläuterungen

Ziel und Zweck der Dokumentation

Für das Kind:

- Es findet Beobachtung als gezielte „Be-Achtung“ des Kindes statt.
- Jedes Kind hat ein Recht darauf.
- Es werden entscheidende Entwicklungsfortschritte des Kindes als Wertschätzung seiner Leistung festgehalten.
- Die Kinder reflektieren anhand der Wort-, Bild- und Produktergebnisse ihre eigenen Lernwege und können ein positives Selbstbild entwickeln.
- Die eigene Entwicklung wird nachvollziehbarer und bewusster erlebt.
- Die Eigenverantwortung und Einflussnahme auf das eigene Lernen kann verdeutlicht werden.
- Die Kinder erfahren sich als zugehörig und wichtig.
- Die Dokumentation ist Ausgangspunkt für eine dialogische Gesprächskultur und partizipiales Verhalten.

- Die Beziehung zwischen Kind und der Tagespflegeperson wird intensiver, vertrauensvoller und trägt zum Wohlbefinden des Kindes bei.

Für die Eltern:

- Durch die Dokumentation erhalten die Eltern einen Einblick in den Tagespflege-Alltag des Kindes, den sie i. d. R. nicht mit erleben.
- Der Austausch über die Dokumentation mit ihrem Kind und der Tagespflegeperson ermöglicht den Eltern, sich über die Lernfortschritte des Kindes zu informieren und ihr eigenes Bild von ihrem Kind zu vervollkommen.
- Die Arbeit der Tagespflegeperson wird für die Eltern transparenter und bietet Anlass zu einem Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und die gemeinsamen weiteren Unterstützungsschritte für ihr Kind.
- Dieser Austausch ist ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu einer Erziehungspartnerschaft.

Für die Tagespflegeperson:

- Die Verantwortung und der Blick für das einzelne Kind schärft sich und wird ausagefähiger.
- Das Lernen des einzelnen Kindes kann besser aufgespürt, verstanden, unterstützt und herausgefordert werden.
- Die Beziehung zum jeweiligen Kind intensiviert sich.
- Es ermöglicht, die eigene Arbeit besser zu reflektieren und zu qualifizieren.
- Die Dokumentation ermöglicht einen differenzierten und professionellen Informationsaustausch mit den Eltern.
- Sie gewährleistet ein vorzeigbares Ergebnis über ihren Interaktionsprozess mit dem Kind und trägt zur Anerkennung ihrer Leistung bei.
- Der kollegiale Austausch und eine fachkompetente Kommunikation werden durch die Dokumentation angeregt.
- Die Außenwirksamkeit der Arbeit in der Tagespflegestelle wird durch die Dokumentation wesentlich unterstützt.

Organisation

- Alle Beteiligten müssen über die Durchführung und das Anliegen der Beobachtung und Dokumentation informiert sein.
- Deshalb erhalten die Eltern bei der Aufnahme des Kindes diese Handreichung über Ziel und Zweck der Bildungsdokumentation.
- Die Zustimmung der Eltern ist mittels der vorliegenden Begründung und Einwilligungserklärung schriftlich einzuholen.
- Die Dokumentation sollte als ein fortlaufender Aktualisierungsprozess verstanden werden.
- Kinder und Eltern sind an der Dokumentation zu beteiligen und haben dabei ein Entscheidungsrecht.

- Der Dokumentation liegt ein ressourcenorientierter Arbeitsansatz zugrunde.
- Kinder und Eltern haben jederzeit Zugang zur Dokumentation.
- Sie ist wertschätzend und ästhetisch gestaltet.
- Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ist von Dokumentationen anderer Anlässe zu trennen (z.B. von Beratungsgesprächen, organisatorischen Belangen, Erziehungsverantwortung zum § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung).

Datenschutz

Im Hinblick auf den Schutz des Kindes und das vertrauensvolle Verhältnis zu den Eltern, die über die Bedeutung von Beobachtung und Dokumentation informiert werden sollen, existieren wichtige datenschutzrechtliche Bestimmungen, die es zu beachten gilt.

Nach § 65 des SGB VIII unterliegen die Daten aus Beobachtungen dem Vertrauensschutz. Daher sind die Ergebnisse aus Beobachtungssequenzen vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an außenstehende Dritte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern erlaubt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Werden die Daten jedoch anonymisiert ist eine Fallbesprechung zulässig.

Schriftliche Aufzeichnungen von Beobachtungen, Auswertungen und Planungen der pädagogischen Konsequenzen gehören zum Handwerkszeug der Tagespflegeperson. Auch wenn Eltern keine Einverständniserklärung zur Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse ihres Kindes geben, dürfen diese Aufzeichnungen zur eigenen Verwendung und fachlichen Planung von den Tagespflegepersonen angelegt werden. Es ist somit zu unterscheiden zwischen Dokumentationen, die den Eltern ausgehändigt werden und Arbeitsmaterialien, die ausschließlich für die interne pädagogische Arbeit in der Tagespflegestelle genutzt werden. Als intern gilt dabei auch, wenn solche Materialien im Rahmen von Fortbildungen anonymisiert von den Tagespflegepersonen verwendet werden (solange es sich dabei um keine öffentlichen Veranstaltungen handelt).

Aufzeichnungen der o. g. „anderen Anlässe“ sind vertraulich aufzubewahren und neben den Eltern, nur von befugten Personen einzusehen und zu bearbeiten.

Die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Bildungsdokumentation und Nutzung von Fotos und Videomaterial ihres Kindes in der Tagespflegestelle erfolgt zweckmäßiger Weise beim Abschluss des Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrages. Erteilen Eltern keine Einverständniserklärung zur Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse ihres Kindes, ist der Weg zu einer Bildungsdokumentation versperrt. Den Eltern muss hier jedoch versichert werden, dass sich aus der Verweigerung ihrer Zustimmung keine rechtlichen Nachteile ergeben.

Bei Veröffentlichungen von Dokumentationsmaterial in Büchern, Zeitschriften, bei Fachvorträgen oder im Internet muss eine gesonderte Zustimmung von den betreffenden Eltern eingeholt werden.

Den Eltern steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu nehmen, die Herausgabe der Dokumentation zu fordern, der Dokumentation zu widersprechen oder die bereits erteilte Einwilligung zurückzuziehen. Die Aufnahme mit privaten Aufzeichnungsgeräten, und die Übertragung von Dokumentationsmaterial auf private Aufzeichnungs- oder Wiedergabegeräte ist datenschutzrechtlich unzulässig und damit untersagt.

Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen keine Informationen aus der Dokumentation an Dritte (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendämter, Fachdienste etc.) weitergegeben werden.

Den Eltern wird bei Austritt des Kindes aus der Tagespflegestelle die Bildungsdokumentation überreicht. Es empfiehlt sich, diese Aushändigung von den Eltern bestätigen zu lassen.

Die Eltern können selbst entscheiden, ob sie die Dokumentation bei der weiteren Betreuung des Kindes z. B. an die Kindertageseinrichtung weiterreichen möchten oder nicht.

Die Aufbewahrung der Dokumentation ist nur für die Zeit des Betreuungsvertrages in der Tagespflegestelle zulässig. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages müssen alle evtl. noch vorhandenen Dokumentationsteile (z. B. auch handschriftliche Aufzeichnungen etc.), datenschutzgerecht (z. B. durch Schreddern) vernichtet werden. Dazu gehören auch automatisiert erhobene und gespeicherte Daten auf den verwendeten Aufzeichnungs- und Verarbeitungsgeräten. Die Löschung dieser Daten hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist.

(Weitergehende Informationen können u.a. nachgelesen werden in: Reichert - Garschhammer, E.: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung, Blickpunkt: Sozialdatenschutz. Kronach u.a., 2001)

6



Workshop 5: Aktuelle Rechtsfragen **Eva-Maria Burger, Rechtsanwältin Dresden**

Das Tätigkeitsfeld der Tagespflegepersonen wird flankiert von zahlreichen rechtlichen gesetzlichen Vorgaben. Die Tagespflegepersonen sind zum einen gefordert, ihre Arbeit inhaltlich am neuen Bildungsverständnis auszurichten und zum anderen wird von ihnen erwartet, gleichermaßen über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert zu sein.

Anhand des Sächs. Kitagesetzes §§ 1 bis 7 wurde die Stellung der Tagespflege neben den Kindertageseinrichtungen als Betreuungsangebot der Kommunen erörtert.

Es wurden die Aufgaben und Ziele der Tagespflege nach § 2 Abs. 1 und 2 SächsKitaG besprochen.

* Schwerpunkt der Erörterung bildete § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG und die Frage, ob eine Impfpflicht als Zugangsvoraussetzung besteht oder nicht.

Am Gesetzeswortlaut wurde herausgearbeitet, dass auf Bundesebene keine Impfpflicht festgeschrieben wurde und § 3 Abs. 1 SächsKitaG einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Kindertagesbetreuung postuliert, der nicht durch eine auf Landesebene geforderte Impfpflicht als Zugangsvoraussetzung zu Kita oder Tagespflege hinterlaufen werden darf.

Die Erziehungsberechtigten haben jedoch den Impfstatus des Kindes vor Zugang zur Einrichtung nachzuweisen und/oder zu erklären, welche empfohlene Impfung das Kind nicht erhalten hat.

Anhand eines Rundbriefes des Staatsministeriums wurde besprochen, dass die staatlich empfohlenen Impfungen aber kein willkürliches Differenzierungskriterium darstellt bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers ein bestimmtes Kind aufzu-

nehmen oder nicht, vorausgesetzt es findet sich für dieses Kind wenigstens ein Betreuungsplatz in der Kommune.

- * Weiteren Schwerpunkt bildete die Frage des Für und Wieder der Medikamentenvergabe durch die Tagespflegeperson.

Insoweit wird auf die im Literaturanhang befindlichen Empfehlungen zur Medikamentenvergabe verwiesen und die Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson hervorgehoben, da mit der Aufsichtspflicht nicht auch die Gesundheitsvorsorge auf die Tagespflegeperson übertragen wird.

- * Schließlich wurde im Rahmen der Abholproblematik die Folge des gemeinsamen bzw. einfachen Sorgerechtes besprochen und herausgearbeitet, dass im Trennungsfall
 - * beide Sorgeberechtigten bei fehlender Vereinbarung zum Umgangsrecht und zum Aufenthaltsbestimmungsrecht jeweils das Kind abholen dürfen;
 - * bei Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes an einen Sorgeberechtigten und fehlender Umgangsvereinbarung dieser zu entscheiden hat, wer das Kind abholen darf und
 - * bei Vorlage einer Umgangsvereinbarung unabhängig von bestehendem Sorgerecht, derjenige das Kind abholen darf, der in der Umgangsvereinbarung für den jeweiligen Zeitraum den Umgang mit dem Kind ausübt.

Literaturanhang

Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentenvergabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 27.04.2005

1. Grundsätzliches

Gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Pflege des Kindes schließt auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes ein.

Mit Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung wird nach allgemeiner Auffassung die Ausübung von Teilen der Personensorge für diese Zeit auf die betreffende Leitung der Einrichtung und von dieser den Fachkräften übertragen.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Werden vom Personal freiwillige Aufgaben übernommen, die nicht zu den üblichen Pflichten gehören, so ist es die Angelegenheit der Eltern und der Kindertageseinrichtung, die zu übernehmenden Pflichten und alle dazu gehörenden Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen.

Der Träger der Einrichtung sollte pädagogische Fachkräfte ermächtigen (bevollmächtigen) in seinem Namen (stellvertretend) mit den Personensorgeberechtigten die Verabreichung von Medikamenten zu vereinbaren. Der Träger delegiert die ihm übertragenen Rechte und Pflichten auf die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Die Verabreichung von Medikamenten gehört dann zu den Arbeitspflichten der Fachkräfte. Der Träger sollte innerbetrieblich die erforderlichen organisatorischen Festlegungen zur Verabreichung von Medikamenten treffen (z.B. Nichtberechtigte zur Medikamentenverabreichung; welche Angaben hat der Personen sorgeberechtigte mitzuteilen bzw. vorzulegen).

Eindeutige gesetzliche Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es nicht. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

Bei der Entscheidung sollten folgende Überlegungen einbezogen werden:

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in Kindertageseinrichtungen gehören.

Dennoch gibt es heute immer mehr Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind. Würde diesen Kindern die Gabe der erforderlichen Medikamente durch die pädagogischen Fachkräfte verweigert, hätte dies den Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung zur Folge. Dieser Ausschluss widerspräche aus unserer Sicht jedoch den gesetzlichen Regelungen nach § 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Danach haben alle Kinder im Kindergartenalter einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Für Krippen- und Hortkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten.

Es gibt aber auch Kinder, die nach einer Krankheit mit Bescheinigung des behandelnden Arztes die Einrichtung besuchen können und per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen. Wenn diese Medikamente durch die Eltern selbst nicht verabreicht werden können, sollte diese Aufgabe durch die pädagogischen Fachkräfte übernommen werden. Es sollte eine grundsätzliche Abstimmung und Entscheidung im Team und mit dem Träger getroffen werden, ob

und in welchem Rahmen eine Medikamentengabe durch pädagogische Fachkräfte erfolgt; in schwerwiegenderen Einzelfällen ist jeweils neu abzuwägen, was geleistet und verantwortet werden kann.

2. Voraussetzungen für die Medikamentengabe durch die Erzieherinnen

Für die Verabreichung von Medikamenten sollte gelten:

- a) nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte erfolgen;
- b) es sollte eine aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung vorliegen; (siehe Muster)
- c) es sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen; darin sollten alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen,
Verfahrensweise im Notfall, Gebrauchshinweise; (siehe Muster unter Sonstiges)

In jedem Fall sollte die Dauer der Medikation als „Akut (von ... bis ...)“, „Dauertherapie“ (muss mindestens alle sechs Monate aktuell vom Arzt gegengezeichnet werden) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angabe nur durch den Arzt)...“ gekennzeichnet sein. Ggf. wäre für die Notfallmedikation ein gesondertes Formular angebracht.

Durch die Eltern sollte die Diagnose auf dem Formular vermerkt sein.

Wir empfehlen die Durchführung einer umfassenden und fachlich exakten Unterweisung bzw. Schulung zur Medikamentabgabe für die pädagogischen Fachkräfte, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte. Diese sollte durch die Leiterin/den Leiter der Kindertageseinrichtung und falls erforderlich, durch medizinisches oder pharmazeutisches Fachpersonal (z.B. zur Gabe von Insulininjektionen) erfolgen.

Wegen der in § 199 Abs. 2 BGB geregelten Verjährungsfrist sollte der Träger die Unterlagen über die jeweilige Verabreichung von Medikamenten 30 Jahre aufbewahren.

3. Checkliste für die Leiterin/ den Leiter der Kindertageseinrichtung

Werden Medikamente in der Kindertageseinrichtung durch pädagogisches Fachpersonal verabreicht, hat die Leiterin/der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Eltern über die innerbetrieblichen Festlegungen der Einrichtung zur Verabreichung von Medikamenten informiert werden;
- b) Medikamente nur im Einzelfall verabreicht werden, siehe dazu Pkt. 2 a) b) und c);
- c) nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden und diese eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind;

- d) die Lagerung der Medikamente so erfolgt,
- * dass sie für Kinder auf keinen Fall erreichbar sind; z.B. abschließbarer Schrank, ggf. abschließbarer Kühlschrank (getrennt von Lebensmitteln), der Erste-Hilfe-Kasten ist aufgrund des schnellen Zugriffs ungeeignet;
 - * dass geeignete Lagerbedingungen vorliegen: grundsätzlich Raumtemperatur, trockene Lagerung (Feuchträume sind ungeeignet), besondere Lagerbedingungen lt. Herstellerhinweis wie z.B. Kühlung beachten (Packungsbeilage studieren);
- e) besondere Gebrauchshinweise beachtet werden (z.B. umschütteln, verdünnen flüssiger Arzneiformen; teilen fester Arzneiformen; unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen; Angleichung an Raumtemperatur);
- f) vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum kontrolliert wird;
- g) Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Eltern zurückgegeben werden;
- h) eine Verabreichung nur durch unterwiesene Fachkräfte erfolgt.

4. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und Haftung in diesem Bereich

Aufgrund fehlender eindeutiger gesetzlicher Regelungen ist es unserer Ansicht nach erforderlich, die Voraussetzungen und Bedingungen der Medikamentengabe zwischen den beteiligten Seiten klar und bestimmt vertraglich festzulegen.

Für die pädagogische Fachkraft ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nur gegeben, wenn durch vertragliche Regelungen die Medikamentengabe als Pflichttätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erklärt wird.

Für das Kind könnte sich die gesetzliche Unfallversicherung nur aus den äußeren Rahmenbedingungen, z.B. schneidet sich an dem Einnahmeglas, ableiten lassen.

Eine pädagogische Fachkraft, die im Rahmen ihres Arbeits-/ Dienstvertrages handelt, ist grundsätzlich zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie diesen Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (§ 105 Abs. 1 SGB VII)

Dem Unfallversicherungsträger gegenüber haftet die pädagogische Fachkraft für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. (§110 Abs. 1 SGB VII)

Gemäß § 193 SGB VII besteht durch den Träger die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles.

Quellen: Schreiben des SMS vom 25.04.1994, http://www.luk-nrw.de/praev/thema/thema_04_05.asp - MBS Brandenburg

Muster - Medikamentengabe, Informationen für die Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments -
Morgens	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:
Mittags	Uhrzeit:	Uhrzeit:
	Dosierung:	Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Besondere Gebrauchshinweise		

Sonstiges

Ermächtigung der Eltern / des / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/ wir _____
[Name der Eltern/Sorgeberechtigten]

den / die Erzieher/ -in _____ der Kindertageseinrichtung
[Name der Erzieherin/des Erziehers] [Name, Anschrift der Einrichtung]

meinem / unserem Kind _____
[Name des Kindes]

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift
der Eltern/ des/ der
Sorgeberechtigten

SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Albertstraße 10 • 01097 Dresden

Abteilung Jugend, Familie, soziale Integration

An alle Jugendämter und Gesundheitsämter der
Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen

Dresden, 20.04.2005

Tel.: (0351) 564-5651

Nachrichtlich:

E-Mail: brigitte.wende@sms.sachsen.de

Landesjugendamt Chemnitz Regierungspräsidien Chemnitz,
Dresden, Leipzig

Bearb.: Frau Wende

Aktenzeichen: 46-5423.00/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Aufnahme ungeimpfte Kinder in Tageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit häufen sich in unserem Haus Anfragen von pädagogischen Fachkräften und Trägern von Kindertageseinrichtungen, Eltern, Ärzten sowie von Ämtern zur Auslegung von § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), insbesondere zur Aufnahme nichtgeimpfter Kinder in Tageseinrichtungen. Zur Klärung dieser Problematik möchten wir Ihnen hiermit unsere Auffassung mitteilen und die Jugendämter bitten, diese an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter zu leiten.

Auch wenn es in Deutschland keine Impfpflicht gibt, kommt dem Impfschutz dennoch eine hohe Bedeutung zu. In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander sich übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten. Aus diesem Grunde wurde in § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG geregelt, dass die Erziehungsberechtigten dem Träger der Einrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Impfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. In der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG wird hierzu ausgeführt: „Erklärten Impfgegnern soll der Besuch des Kindes in der Einrichtung trotzdem nicht verwehrt werden, da es keine Impfpflicht gibt.“

Liegt die genannte Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, haben auch Kinder ohne die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen den gesetzlichen Anspruch nach § 3 SächsKitaG auf Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Das SächsKitaG entspricht damit den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 IfSG dürfen die Kinder die Räume der Kindertageseinrichtung dann nicht mehr betreten, wenn sie an den in § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt

oder dessen verdächtig sind. Fehlende Impfungen können jedoch keinen Verdacht einer Erkrankung begründen. Eine Berücksichtigung fehlender Impfungen im Rahmen *des* § 4 Satz 1 SächsKitaG würde daher entgegen den gesetzlichen Vorgaben zu einer faktischen Impfpflicht für die Kinder führen und sind kein sachliches Kriterium zum Ausschluss des Besuchs einer Kindertageseinrichtung.

Dieser Rechtsanspruch ist in § 3 SächsKitaG festgeschrieben. Danach haben alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Krippen- und im Hortalter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ob ein Kind in eine konkrete Einrichtung aufgenommen wird, liegt in der Zuständigkeit des Trägers der Einrichtung, der darüber entsprechend der Kapazität, dem pädagogischen Konzept, gegebenenfalls auch der religiösen und weltanschaulichen Ausrichtung usw. entscheidet. Dass dabei keine diskriminierenden oder ungerechtfertigt benachteiligenden Kriterien angewendet werden dürfen, ergibt sich schon aus den einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und ist durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Fühlen Eltern sich durch die Entscheidung eines Trägers im Einzelfall in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, steht ihnen der Rechtsweg offen.

Dass ein Träger die Einhaltung bestimmter gesundheitlicher Vorsorgemaßnahmen, die zu erbringen jedem möglich ist, bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes heranzieht, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dies darf nicht dazu führen, dass ein Kind in keine Einrichtung in der Gemeinde aufgenommen wird.

Wird aus bestimmten Gründen im Einzelfall ein Kind in eine bestimmte Einrichtung nicht aufgenommen, bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Eltern bzw. dem Kind einen geeigneten Platz in einer anderen geeigneten Einrichtung im Rahmen seiner genannten rechtlichen Verpflichtungen anzubieten.

Der Auffassung, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG nur für kommunale, aber nicht für freie Träger gelte, kann nicht gefolgt werden. Kommunale wie freie Träger sind gleichermaßen an diese Regelungen gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Janiszewski
Abteilungsleiter

7



Workshop 6: Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungspartnerschaften **Dr. Barbara Wolf, *institut inform***

Erziehungspartnerschaft bedeutet, dass Familie und Tagespflegepersonen sich füreinander öffnen, ihre Erziehungsvorstellungen transparent machen und zum Wohl der Kinder kooperieren. Für eine gute Kooperation mit den Eltern sind Grundhaltungen wie Offenheit, Geduld, Akzeptanz, Kontaktfreude, Toleranz, Vertrauen und Dialogbereitschaft sowie partnerschaftliche Umgangsformen unverzichtbar.

Der gleichberechtigte Dialog ist eine Grundvoraussetzung. Respekt, Empathie, Verständnis und Echtheit sind wichtige Haltungen, die den Dialog ermöglichen. Erziehungspartnerschaft ist immer ein Prozess mit Höhen und Tiefen, bei dem unterschiedliche Ziele nur schrittweise erreicht werden können. Prozess meint auch, dass es sich um ein stetiges Anliegen handelt, welches nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.

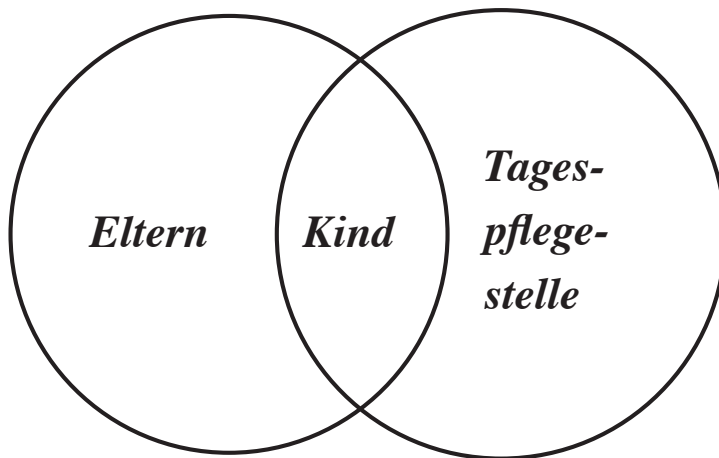
Mit dem Beginn der Tagespflege eröffnet sich für das Kind neben der Familie eine zweite Bezugswelt. Für das Kind hat das Verhältnis der beiden Lebensbereiche zueinander einen ebenso bestimmenden Charakter, wie Ereignisse innerhalb eines Lebensbereiches.

Tagespflege und Elternhaus dürfen also nicht als zwei voneinander unabhängige Lebensbereiche verstanden werden, sondern als miteinander zum Wohle des Kindes interagierende Bereiche.

Um die wechselseitige Öffnung zu ermöglichen sollten:

- * Eltern und Tagespflegepersonen Zeit finden, zum Austausch wichtiger Informationen über das Verhalten des Kindes

- * Verständnis für den Lebenszusammenhang und die Problemsicht des jeweilig anderen versucht werden (Möglichkeiten voneinander zu lernen). Eine Annäherung der beiden Lebensbereiche kann durch gemeinsame Aktivitäten gefördert werden.
- * Eltern die Möglichkeit geboten werden, am Alltag teilzunehmen (hospitieren). Eltern können Ressourcen einbringen und zur Entlastung beitragen.



Verhältnis zwischen Familie und Tagespflegestelle

